



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Umwelt, Klima und
Energie -

Tagesordnung I Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 2. Mai 2023

Vorlagen-Nr. 23-F-63-0060

Blühende Landschaften statt grauem Stein - Schottergärten unterbinden - Antrag der Fraktionen Die Linke, Bündnis 90/ Die Grünen, SPD und Volt vom 26.04.2023 -

Das Insektensterben und der damit verbundene Rückgang der Vogelpopulation haben bundesweit dramatische Ausmaße angenommen. Hauptverursacher ist die Intensivlandwirtschaft durch den großflächigen und regelmäßigen Einsatz von Insektiziden und anderen chemischen Mitteln. Inzwischen gehen Biologen sogar davon aus, dass es in städtischen Gebieten eine deutlich höhere Artenvielfalt als in landwirtschaftlich genutzten Monokulturen gibt. Leider geht ein Trend auch in Wiesbaden weg von klassischen Grüngärten und hin zur Anlage von sogenannten Schottergärten. Dabei werden ehemals mit Pflanzen und Tieren belebte Flächen in leblose Steinwüsten verwandelt und wichtige Nahrungs- und Rückzugsflächen für Insekten zerstört. Gartenbesitzer*innen erhoffen sich durch pflanzenlose Schotterflächen Erleichterungen bei der Gartenarbeit. Um das Aufkeimen von Flugsamen in diesen „Gärten des Grauens“ zu verhindern, wird besonders dann gerne zur „chemischen Keule“ gegriffen, wenn Gartenbesitzer*innen nach einiger Zeit bemerken, dass Schottergärten alles andere als pflegeleicht sind. Darüber hinaus schädigen Schottergärten durch das Aufheizen der Steine bei Tag und das Abstrahlen von Hitze bei Nacht massiv das Kleinklima. „Bei der Anlage von Schottergärten wird i.d.R. die Humusschicht abgetragen, eine Folie oder ein Vlies eingezogen und darauf eine Stein-, Kies- oder Schotterschicht aufgebracht. Diese zumindest teilversiegelten Flächen werden dann - wenn überhaupt - mit einigen wenigen Pflanzen dekoriert. (...) Die Versiegelung schädigt das Bodenleben und damit die Bodenfruchtbarkeit - ohne organischen Materialeintrag verlieren Bodenorganismen die Nahrungsgrundlage. Folien verhindern zudem die Aufnahme und Versickerung von Wasser. Schottergärten stehen daher im Widerspruch zu Bemühungen um mehr Naturschutz und Klimafolgenanpassung im besiedelten Raum.“ (*Zitat aus dem Beschluss des Wiesbadener Naturschutzbeirats vom 28.11.2019*).

Die Schottergarten-Problematik wurde im Umweltausschuss in der Vergangenheit bereits mehrfach behandelt, insbesondere wurde eine Präzisierung der bestehenden Vorgartensatzung diskutiert mit der Zielsetzung, flächig geschotterte Vorgärten unmissverständlich zu unterbinden. Hierzu hatte der Naturschutzbeirat der LHW im Jahr 2019 einen konkreten Vorschlag vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25. Mai 2022 den Magistrat mit Beschluss Nr. 0252 gebeten:

1. zu prüfen, ob die Personalausstattung der Bauaufsicht ausreichend ist.
2. die Vorgartensatzung von 1979 mit dem Ziel zu überarbeiten, dass sie die natürlichen, standorttypischen Boden- sowie die Klimafunktionen der Vorgärten bewahrt, stärkt oder zu ihrer Wiederherstellung beiträgt. Darüber hinaus soll sie die Nutzung von Vorgärten zum Aufenthalt der Bewohner*innen zum Beispiel durch Sitzgelegenheiten ermöglichen. Die Umwandlung von Vorgärten in Parkraum, die Anlage von Schottergärten oder andere Formen der Versiegelung sind generell zu vermeiden. Ein besonderes Augenmerk gilt der Einhaltung des Denkmalschutzes bei der Wiedererrichtung von Mauern und Zäunen.

3. die Nutzung der Vorgärten als Spiel- und Aufenthaltsraum der Bewohner*innen durch geeignete Aktionen wie zum Beispiel durch Wettbewerbe zu fördern oder entsprechende Aktionen der Ortsbeiräte anzuregen.

Die Ablehnung der Aufnahme eines „Schottergartenverbotes“ in die Vorgartensatzung wurde bisher vor allem mit der wegen des Personalmangels nicht leistbaren Kontrolle und Ahndung von Verstößen begründet, siehe auch Bericht des Magistrats vom 06.09.2022 zum o.g. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Es ist daher ein Konzept erforderlich, um zumindest den Einstieg in einen besseren Satzungsvollzug zu gewährleisten.

Der aktuelle Entwurf zur Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes verstärkt den Handlungsbedarf in § 35 (9): „Es ist darauf hinzuwirken, dass Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich insektenfreundlich gestaltet und vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung.“

Bestehende Förderprogramme wie „Blühende Landschaften“ sollten ggf. modifiziert werden, um Anreize zur insektenfreundlichen Gartengestaltung und zum Rückbau von Schottergärten zu setzen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie möge beschließen:

der Magistrat wird gebeten,

1. die geltende Vorgartensatzung sowie Festsetzungen in neuen Bebauungsplänen dahingehend anzupassen, dass die Anlage von Schottergärten explizit ausgeschlossen wird.
2. ein Konzept vorzulegen, wie insbesondere mit Blick auf Schottergärten und sonstige Versiegelungen (z. B. Parkplätze) die Einhaltung der Vorgartensatzung gewährleistet, Verstöße geahndet und widerrechtlich angelegte Flächen rückgebaut werden können (Satzungsvollzug).
3. als flankierende Maßnahme gemäß Magistratsbericht vom 06.09.2022 eine Informationskampagne unter Einbeziehung einer Handreichung zum Schotterflächen-Rückbau zu erarbeiten und die Inhalte auch in der Bauberatung ämterübergreifend zu koordinieren und auf den Einzelfall anzuwenden.
4. zu berichten, welche Maßnahmen zur insektenfreundlichen Gartengestaltung über das Förderprogramm „Blühende Landschaften“ bereits gefördert wurden.
5. zu prüfen, ob ein gesondertes Anreizprogramm für insektenfreundliche Vorgärten bzw. den Rückbau von Schottergärten und vollversiegelten Flächen neu aufgelegt oder alternativ das Programm „Blühende Landschaften“ entsprechend ergänzt werden könnte.
6. notwendige Personalzusetzungen zur Umsetzung des Beschlusses zu belegen und in einer gesonderten Sitzungsvorlage darzustellen.

Beschluss Nr. 0035

Der Antrag wird angenommen.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .05.2023

Ronny Maritzen
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .05.2023

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .05.2023

Dezernat V
mit der Bitte um weitere Veranlassung
Dezernat II und Dezernat IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister